

Sportförderungsrichtlinien

vom 25. Juni 2026

Inhaltsübersicht

Seite

1. Allgemeines	2
2. Voraussetzungen	2
3. Bewilligungsbedingungen	2
4. Förderungsbereiche	3
5. Inkrafttreten	7

1. Allgemeines

- 1.1 Die sportpolitischen Ziele der Universitätsstadt Tübingen sollen sich am Gemeinwohl orientieren. Zielsetzung ist die Weiterentwicklung einer sport- und bewegungsfreundlichen Kommune, die für die Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen und sozialer Schichten Gelegenheiten für Sport und Bewegung bietet. Die Erarbeitung der sportpolitischen Ziele erfolgt durch die kommunale Sportverwaltung in Zusammenwirken mit der kommunalen Sportpolitik, den Vertreterinnen und Vertretern des organisierten Sports sowie anderen gesellschaftlich Gruppen und Institutionen, die sich mit Sport und Bewegung befassen. Die kommunale Sportförderung sowie die Planung von Sportstätten und Sportgelegenheiten müssen auf die Erreichung der angestrebten sport- und gesellschaftspolitischen Ziele ausgerichtet sein.
- 1.2 Grundlagen für die Sportförderung sind die „Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung“, die am 18. April 2008 vom Städtetag Baden-Württemberg verabschiedet wurden und die Handlungsleitlinien des Sportentwicklungsprozesses Tübingen (Vorlage 330/2008).
- 1.3 Die Integration von behinderten und nichtbehinderten Menschen im Sportbereich wird gefördert und ausgebaut. Darüber hinaus werden die im Handlungskonzept barrierefreie Universitätsstadt Tübingen aufgeführten Leitlinien und Maßnahmen Zug um Zug umgesetzt.
- 1.4 Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt, soweit im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt werden. Auf diese Freiwilligkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen

Der Verein muss:

- a) in Tübingen ansässig und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung sein;
- b) Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder des Stadtverbandes für Sport Tübingen e. V. (Stadtverband) sein;
- c) mindestens drei Jahre bestehen; mindestens 20 Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben. Dies gilt für die Förderung nach 4.1 bis 4.3;
- d) folgende Mindestmitgliedsbeiträge ab 1. Januar 2012 erheben:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 40 Euro/Jahr
 - für Mitglieder über 18 Jahre 80 Euro/Jahr
- e) Ein Konzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt muss im Verein vorliegen. Der Verein muss dies schriftlich bei der Beantragung von Sportfördermitteln bestätigen.

3. Bewilligungsbedingungen

- 3.1 Antrag
Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind mit dem dafür gültigen Formular bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Schule und Sport, einzureichen. Ebenso sind Verwendungsnachweise dort vorzulegen.
- 3.2 Zweckbestimmung
Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen zulässig.

3.3 Finanzierung

Kosten, welche die anerkannten Kostenvoranschläge übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken. Finanzierungslücken wegen Ausfällen von beantragten Zuschüssen oder anderen Zuwendungen sind durch die/den Zuschussempfänger_in zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

3.4 Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse

Der bewilligte Zuschuss wird gezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und die Verwendung der Mittel nachgewiesen ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden. Der Zuschuss ist einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen geändert wird oder Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Zinsen sind vom Tage der Auszahlung des Zuschusses ab zu zahlen und zwar in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

3.5 Verwendungsnachweis

Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt wird, entfällt ein Verwendungsnachweis. Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der/Die Zuschussempfänger_in ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.

4. Förderungsbereiche

4.1 Kinder- und Jugendförderung

- a) Die Stadt gewährt als Kinder- und Jugendförderung allen dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) angeschlossenen Turn- und Sportvereinen für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich einen Zuschuss von 27 Euro. Von diesem Betrag sind mindestens sieben Euro für die Implementierung oder Erweiterung von Kinder- und Jugendsportangeboten, laufende Qualitätsverbesserungen, Nachwuchsförderprojekte in einzelnen Sportarten etc. zu verwenden. Berechnungstichtag ist der 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.
- b) Anträge müssen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Als Nachweis für die Mitgliederzahl ist die entsprechende Rechnung des WLSB beizufügen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.
- c) Die übrigen Vereine erhalten für ihre Sporttreibenden Mitglieder einen jährlichen Zuschuss von je einem Euro. Die Mitgliederzahl ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.

4.2 Zuschüsse für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager

- a) Die Universitätsstadt Tübingen gewährt an die dem WLSB angeschlossenen Turn- und Sportvereine für die Beschäftigung von Vereinsgeschäftsführern / Vereinsmanagerinnen und -managern auf Antrag einen Zuschuss zu den Personalkosten.
- b) Voraussetzung ist, dass
 1. die dem WLSB gemeldete Mitgliederzahl wenigstens 500 und
 2. die dem WLSB gemeldete Abteilungszahl wenigstens fünf beträgt (Ausnahme: Tennis, Schwimmsport u. dergl.) und
 3. der Verein folgende Mindestbeiträge erhebt:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 40 Euro/Jahr
 - für Mitglieder über 18 Jahre 80 Euro/Jahr

- c) Die Zuschüsse betragen bei
 - Vereinen mit mindestens fünf Abteilungen für jedes weitere Mitglied über 300: 2,05 Euro/Jahr;
 - „Mono“-Vereinen wie Tennis, Schwimmsport und dergl. für jedes weitere Mitglied über 300: 1,55 Euro/Jahr.
- d) Abschnitte 4.1a Satz 2 und 4.1b gelten entsprechend.

4.3 Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter

- a) Die Universitätsstadt Tübingen erstattet den Vereinen auf Antrag 50 Prozent am Vereinsanteil der Kosten für die Beschäftigung der vom WLSB lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Dies gilt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von je 179 Euro.
- b) Anträge müssen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Als Anlage ist eine Kopie der letzten Abrechnung mit dem WLSB beizufügen. Abschnitt 4.1a Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Die Universitätsstadt Tübingen bezuschusst die Ausbildung zur Lizenzstufe von Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Trainer C) sowie die Lizenzverlängerungslehrgänge von Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Trainer C) mit jeweils 50 Prozent der Kosten.
- d) Anträge müssen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Als Anlage ist ein Nachweis der Lehrgangsgebühren und die Lizenz bzw. der Lizenzverlängerung beizulegen. Abschnitt 4.1a Satz 2 gilt entsprechend.

4.4 Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse nach 4.1 bis 4.3 werden nach Antragsstellung ausgezahlt.

4.5 Sportliche Begegnungen mit Partnerstädten

- a) Die Universitätsstadt Tübingen kann für sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten Zuschüsse gewähren. Vorrangig sollen Jugendbegegnungen gefördert werden.
- b) Der Zuschuss kann bei Begegnungen in Europa bis zu 5 Euro je Tag und Teilnehmer_in, maximal 51 Euro je Teilnehmer_in betragen.
- c) Bei einer sportlichen Begegnung in der Partnerstadt Ann Arbor/USA wird von Fall zu Fall entschieden.
- d) Anträge sollen bis zum 1. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm beizufügen.
- e) Der Verwendungsnachweis (Ablaufbericht) ist spätestens sechs Wochen nach der Begegnung vorzulegen.

4.6 Auswärtige Meisterschaften und Meisterschaftsspiele

- a) Die Mittel der Universitätsstadt Tübingen zur Förderung von auswärtigen Meisterschaften und Meisterschaftsspielen werden dem Stadtverband zur Verteilung nach seinen Förderungsrichtlinien zur Verfügung gestellt.
- b) Der Stadtverband hat spätestens vier Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres den Verwendungsnachweis zu erbringen.

4.7 Örtliche Veranstaltungen

Für die Ausrichtung von repräsentativen örtlichen Veranstaltungen, wozu auch Begegnungen mit Sportlerinnen und Sportlern aus den Partnerstädten gehören, kann die Universitätsstadt Tübingen folgende Hilfen gewähren:

- a) Stellung von Ehrengaben,
- b) Zuschuss zur Abdeckung von Fehlbeträgen.

- c) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben) und vorläufiges Programm mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind beizufügen. Die Abrechnung des Zuschusses hat spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Ansonsten erlischt der Förderanspruch.
- d) Die Universitätsstadt Tübingen ehrt jährlich, zusammen mit dem Stadtverband, erfolgreiche Tübinger Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich besonders um den Tübinger Sport verdient haben.

4.8 Sport für Menschen mit Behinderung

- a) Zur Förderung des Sports für Menschen mit Behinderung können Zuschüsse gewährt werden.
- b) Förderungsanträge sind bis 1. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Behindertensportgruppe anzugeben.

4.9 Sportstätten, Vereinsheime und langlebige Sportgeräte

Sportvereine, welche die Voraussetzungen nach 2.a bis 2.d und 4.9.c erfüllen, haben die Möglichkeit Zuschüsse für Sportstätten und Vereinsheime sowie für langlebige Sportgeräte zu erhalten.

- a) Sportstätten errichtet in der Regel die Universitätsstadt Tübingen zur Benutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Sporttreibende.
- b) Zum Neubau von reinen Vereinssportstätten (z. B. Reitplätze, Tennisfelder, Schieß-Sportanlagen usw.) sowie Vereinsheimen mit Umkleideräumen und sanitären Einrichtungen kann die Universitätsstadt Tübingen Zuschüsse anteilmäßig gewähren. Werden Zuschüsse gewährt, sollen die Anlagen und Räume auch den Schulen und sonstigen Sporttreibenden (z. B. Erwerber des Sportabzeichens) bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- c) Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:
 - 1. Der Verein muss mindestens 50 Mitglieder haben, davon mindestens 20 Jugendliche bis 18 Jahre.
 - 2. Die vom Gemeinderat für die Errichtung von städtischen Bauten geltenden Bestimmungen sind zu beachten (Energiesparmaßnahmen, barrierefrei u. dergl.).
 - 3. Der Verein hat angemessene Mitgliedsbeiträge zu erheben, mindestens die Sätze nach 4.2b) für Mitglieder über 18 Jahre.
 - 4. Der Verein sollte mindestens ein Drittel der Kosten als Geldmittel nachweisen.
 - 5. Eigenleistungen der Mitglieder (Arbeitsstunden) werden wertmäßig in der Höhe anerkannt, wie sie vom Württembergischen Landessportbund für zuschussfähig erklärt sind.
- d) Für die Höhe des Zuschusses gilt:
 - 1. Regelfördersatz: 15 Prozent der vom Württembergischen Landessportbund als zuschussfähig anerkannten Kosten.
 - 2. Zuschläge:
 - Für je 100 angefangene Mitglieder bis 18 Jahre: zusätzlich ein Prozentpunkt.
 - Für energiesparende Bau- und Sanierungsmaßnahmen erhält der Verein zusätzlich fünf Prozentpunkte.
- e) Die Punkte b) bis d) dieses Abschnitts sind auf Sanierungsmaßnahmen ebenfalls anwendbar.
- f) Auch für langlebige Geräte (Benutzungsdauer in der Regel mehr als fünf Jahre) können Zuschüsse gewährt werden. Die Anschaffungskosten müssen über 500 Euro je Gerät liegen und den Kriterien der Fair-Trade Beschaffung der Universitätsstadt Tübingen entsprechen. Der Regelfördersatz beträgt 25 Prozent. Die Geräte sollen bei Bedarf den Schulen und sonstigen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden.
- g) Von der Förderung nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen:
 - 1. Bau, Sanierung und Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten für den Automobil- und Motorsport,
 - 2. die Beschaffung von Pferden.

- h) Anträge sind bis zum 1. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Beizufügen sind:
- Kostenvoranschlag eines Architekten oder Sportgeräteherstellers
 - Finanzierungsnachweis
 - Baubeschreibung
 - Baupläne
 - Genehmigungsurkunde
 - Erläuterungsbericht zum Bauvorhaben
- Für Baumaßnahmen ab einer Zuschusshöhe von 5.000 Euro erfolgt durch die Verwaltung eine Prüfung des Bedarfs und der Angemessenheit der Kosten. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Finanzierung und Realisierung der Maßnahme vor Baubeginn einvernehmlich mit der Universitätsstadt Tübingen abgestimmt ist.
- i) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.
- j) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse anteilmäßig unter Berücksichtigung einer 4%igen (bei Geräten: einer 20%igen) jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, wenn
1. sie nicht zweckentsprechend verwendet werden.
 2. Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden.
 3. die Sportstätten, Vereinsheime oder Geräte veräußert werden.
 4. der Verein aufgelöst wird.
- k) Bei der Sanierung von Kunstrasenplätzen gilt abweichend von d): Die Universitätsstadt Tübingen trägt die Kosten für die Sanierung von Kunstrasenplätzen abzüglich eines Eigenanteils des antragstellenden Sportvereins in Höhe von 25 Prozent der Gesamtbaukosten sowie abzüglich eines Zuschusses durch den WLSB. Der antragstellende Sportverein hat einen Zuschussantrag beim WLSB zu stellen.

4.10 Unterhaltung von Sportstätten

Die Unterhaltung von städtischen Sportstätten (Hallen, Plätzen) erfolgt in der Regel durch die Universitätsstadt Tübingen. Über die Entgeltrichtlinien für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen ist die Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den Pflege- und Unterhaltungskosten sichergestellt.

4.11 Förderung des Stadtverbandes für Sport Tübingen e. V.

- a) Der Stadtverband erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten und zur Durchführung eigener Veranstaltungen (Tag des Sportabzeichens, Hallensportfest, Stadtpokalmeisterschaften, Jugendskitag u. dergl.) einen jährlichen Zuschuss mit 1.550 Euro.
- b) Nicht verbrauchte Mittel dürfen zur Förderung nach Abschnitt 4.6 verwendet werden.

4.12 Förderung

- a) für innovative Sportprojekte für Kinder und Jugendliche
- b) für besondere Sportprojekte in den Bereichen Präventions-, Breiten- und Senioren-/Älteren-sport, Integration und Umweltschutz. Voraussetzung für diese Förderung ist eine Konzeption des Sportvereins, die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit) darstellt. Ausgeschlossen ist eine Förderung bereits bestehender Sportangebote, ansonsten ist das Förderspektrum offen, gedacht ist an folgende Maßnahmen:
- „offene“ Angebote (sportartübergreifende, zielgruppenübergreifende Angebote, beispielsweise Sportangebote für behinderte und nichtbehinderte Kinder- und Jugendliche, sowie Ältere);
 - Freizeitaktivitäten für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise „Jugend-Sportcamps“, „Seniorentage“, Gesundheitstage“);
 - Talentförderprojekte in einzelnen Sportarten, die eine Komplementärförderung durch einen Landes Fachsportverband erhalten;

- Betreuungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise Sportkindergarten, Sporthort an Schulen durch Sportvereine, Jugendsportclubs, Hausaufgaben- und Mittag-essensbetreuung für jugendliche Spitzensportler/-innen);
- Gesundheits-/Präventionsprojekte für Kinder, Jugendliche und Ältere (beispielsweise Gesundheitswochen, Sport bei Adipositas);
- Kooperationsprojekte (beispielsweise Vereine im Kinder- und Jugendsport miteinander, Vereine und andere Institutionen wie Jugendhäuser/Seniorenheimen, Kooperationen mit dem Ganztagesbetrieb der Schulen);
- Sportprojekte in Verbindung mit kulturellen Angeboten (beispielsweise außersportliche Aktivitäten, Workshops);
- Stadtteil-Sportprojekte;
- Integrationsprojekte;
- Projekte, die Sport und Umweltschutz kombinieren.

Anträge können bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Ausgeschlossen ist eine Förderung bereits bestehender Projekte / Sportangebote: Finanzielle Mittel können für Sach- und Personalkosten verwendet werden. Antragssteller muss ein Tübinger Verein sein, der die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 2 a) bis d) der Sportförderrichtlinien erfüllt. Für die einzelnen Projekte können folgende Regelbeträge gewährt werden:

- Kategorie 1: Für einmalig durchgeführte Maßnahmen/Angebote. Zuschuss maximal 90 Prozent der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, Höchstzuschuss 250 Euro, in begründeten Sonderfällen auch höherer Zuschuss möglich.
- Kategorie 2: Für Maßnahmen/Angebote, die regelmäßig stattfinden aber nur auf einen begrenzten Zeitraum angelegt sind (beispielsweise Entwicklung einer Strategie zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen als Vereinsmitglieder). Zuschuss maximal 90 Prozent der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, Höchstzuschuss 800 Euro.
- Kategorie 3: Für Maßnahmen/Angebote die längerfristig (mindestens zwei Jahre) angelegt sind. Zuschuss maximal 90 Prozent der anfallenden Kosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, Höchstzuschuss 1.500 Euro.

4.13 Zuschüsse für Nutzung Kreissporthalle

Für die Nutzung der Tübinger Kreissporthalle können Tübinger Sportvereine, welche die Förderkriterien unter Punkt 2. erfüllen, pro Hallenteil und Nutzungsstunde einen Zuschuss in Höhe von 10,15 Euro beantragen. Der Zuschuss wird auf Nachweis ausbezahlt.

4.14 Sonstige Förderung

Über sonstige Förderungsmaßnahmen, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind, wird von Fall zu Fall entschieden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

5. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten zum 1. April 2010 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 11. März 2010 mit Vorlagen 22/2010 und 22b/ 2010. Weitere Änderungen und Ergänzungen wurden beschlossen am 28. Februar 2011 mit Vorlage 901s/2010, am 23. Juli 2012 mit Vorlage 86/2012, am 4. Februar 2013 mit Vorlage 5/2013, am 24. Oktober 2013 mit Vorlage 309/2013, am 16. Januar 2017 mit Vorlage 811a/2016, am 25. Juli 2022 mit Vorlage 164/2022, am 23. Januar 2024 mit Vorlage 807/2023 und am 2. Mai 2024 mit Vorlage 38/2024, sowie am 25. Juni 2026 mit Vorlage 119/2026.